

# **TURNVEREIN WILLSTÄTT 1908 e.V.**

## **VEREINSSATZUNG**

**in der Neufassung, vom 25. November 2019**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnverein Willstätt 1908 e.V.“
- (2) Er ist in das Vereinsregister unter der Nr. 55 VR des Amtsgerichts Freiburg eingetragen
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Willstätt
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports im Allgemeinen, insbesondere des Turnens und des Handballsports sowie der in den Fachabteilungen betriebenen Sportarten. In besonderem Maße widmet sich der Verein der Jugendarbeit.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund und dessen Unterorganisationen. Dessen Satzung ist für den Verein verbindlich. Soweit Fachabteilungen des Vereins Mitglied eines anderen Fachverbandes sind, gelten dessen Satzungen, wenn sie gegenüber dem Badischen Sportbund verbindlich sind.
- (3) Der Turnverein Willstätt 1908 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Turnvereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die schriftliche Anmeldung zur Aufnahme in den Turnverein ist an den jeweiligen Übungsleiter zu richten. Mit der Anmeldung wird die Vereinssatzung anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet das Vorstandsteam.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Antragstellung, wenn das Vorstandsteam nicht innerhalb eines Vierteljahres gegenteilig beschließt.
- (4) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (5) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des „Erweiterten Vorstands“ zu Ehrenmitgliedern ernannt und von der Beitragspflicht befreit werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
  - a. mit dem freiwilligen Austritt.  
Ein Austritt ist einem Mitglied des Vorstandteams schriftlich mitzuteilen.  
Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres erklärt werden.
  - b. mit dem förmlichen Ausschluss aufgrund groben oder wiederholten Vergehens gegen die Vereinsinteressen, gegen die Vereinssatzung oder gegen die Anordnung des Erweiterten Vorstands.  
Vor dem Ausschluss wird dem Mitglied die Stellungnahme ermöglicht.  
Diese wird durch einen Vertreter des Vorstandteams durchgeführt.  
Ein förmlicher Ausschluss kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Erweiterten Vorstands beschlossen werden.
  - c. mit dem Ausschluss mangels Interesses, der durch Beschluss des „Erweiterten Vorstandes“ ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für ein Jahr der Beitrag nicht bezahlt worden ist.
  - d. mit dem Tod des Mitglieds.
  - e. mit der Auflösung des Vereins.

Gegen jede Ausschlussentscheidung ist die Berufung an die Hauptversammlung möglich, wenn mindestens sechs Vereinsmitglieder der Berufung zustimmen.

In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluss, Tod) erlöschen alle Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr sind in der Hauptversammlung stimmberechtigt. Sie können Anträge an die Hauptversammlung einbringen und mit Vorschlägen an die Vereinsorgane an der Vereinsführung mitwirken. Eine Übertragung des Stimmrechtes oder dessen Ausübung durch Bevollmächtigte ist unzulässig.
- (2) Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr besitzen das passive Wahlrecht. Sie können von der Hauptversammlung in den „Erweiterten Vorstand“ gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
  1. die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern
  2. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
  3. die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und
  4. die jährlichen Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.

#### **§ 5 Haftung**

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der bestehenden Versicherungen. Er haftet nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen in den Räumen des Vereins oder der Sportanlagen. Die Mitglieder haften für fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Beschädigungen von Vereinseigentum in vollem Umfang. Es besteht kein zusätzlicher Anspruch auf Schadensersatz, der die Leistungen der bestehenden Versicherungen übersteigt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) das Vorstandsteam
- (2) der „Erweiterte Vorstand“
- (3) die Hauptversammlung

## **§ 7 Vertretung des Vereins**

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem Vorstandsteam.

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus einem Vorstandsteam von zwei bis fünf Personen. Jedes Teammitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Das Vorstandsteam bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher, es kann ferner beschließen, dass bestimmten Teammitgliedern Geschäftsbereiche zugeordnet werden, die diese jeweils eigenverantwortlich führen. Einzelheiten hierzu beschließt das Vorstandsteam.
- (3) Das Vorstandsteam kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (4) Das Vorstandsteam ist berechtigt, Dritte zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- (5) Der Rücktritt vom Vorstandsamt nach § 26 BGB kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied oder zu Protokoll in der Hauptversammlung erklärt werden.

## **§ 8 Erweiterter Vorstand**

- (1) Der „Erweiterte Vorstand“ besteht aus
- 1) dem Vertretungsberechtigten Vorstand (§ 7 Vorstandsteam),
  - 2) dem Schriftführer / der Schriftführerin
  - 3) bis zu zwei Kassensführer / Kassensführerinnen
  - 4) den Abteilungsleitern / Abteilungsleiterinnen
  - 5) dem von der Jugendversammlung gewählten Jugendleiter / Jugendleiterin
  - 6) bis zu zwei Vertretern / Vertreterinnen aus den Abteilungen
  - 7) bis zu drei Beisitzern / Beisitzerinnen
- (2) Der „Erweiterte Vorstand“ ist zuständig für
- a) Entscheidungen über laufende Vereinsgeschäfte
  - b) Aufstellung des Jahreskassenberichts
  - c) Grundsätzliche Regelungen des Turn- und Sportbetriebs in Abstimmung mit den Abteilungsleitungen
  - d) Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (3) Der „Erweiterte Vorstand“ ist beschlussfähig, wenn ein Mitglied des Vorstandsteams und mindestens fünf weitere Mitglieder des „Erweiterten Vorstands“ gem. Abs. (1) anwesend sind.

## **§ 9 Abteilungen**

- (1) Für die Gründung und Auflösung einer Vereins-Abteilung ist die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Jede Abteilung des Vereins wird von einem Ausschuss intern geleitet. Diesem soll mindestens der/die Abteilungsleiter/in, der/die stellvertretende Abteilungsleiter/in und der/die Abteilungskassierer/in, sowie je nach Bedarf bis zu drei weiteren Mitglieder der Abteilung angehören. Ausschussmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Zu den Abteilungsversammlungen ist das Vorstandsteam (§ 7 (1)) einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über Abteilungssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.

Jede Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben, die jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

- (4) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der „Erweiterte Vorstand“ oder die Hauptversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
- (5) Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln/Planvorgaben. Soweit nach Satzung und/oder Beitragsordnung vorgesehen, dürfen die Abteilungen Abteilungsbeiträge erheben. Die Abteilungsleiter haben ein eigenes Kassenrecht, die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins. Die jeweilige Abteilung hat jedoch unter Beachtung der steuerlichen Grundsätze jeweils zum Ende eines Kalenderjahres die Einnahmen/Ausgaben der Hauptbuchhaltung des Vereins mit Belegvorlage zu übermitteln. Zudem muss der Abteilungsleiter eine Erklärung unterzeichnen, in der die Vollständigkeit der notwendigen Angaben versichert wird.
- (6) Mindestens einmal jährlich hat die Abteilungsversammlung stattzufinden, spätestens vor der Durchführung der jährlichen Hauptversammlung. Die Abteilungsversammlung wird von einem benannten Vertreter aus der Mitte des Ausschusses geleitet, soweit nicht der Abteilungsleiter die Versammlung leitet.

Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für

- Wahl der Abteilungsleiter/in, Stellvertreter/in und Ausschussmitglieder,
- Vorschläge zur Festsetzung von Abteilungsbeiträgen,
- Planung, Verwendung und Genehmigung des Abteilungsetats,

## **§ 10 Hauptversammlung**

- (1) Bis spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres ist eine Hauptversammlung durchzuführen (ordentliche Jahreshauptversammlung). Ort und Tag dieser Hauptversammlung sind 14 Tage vor dem Termin im örtlichen Mitteilungsblatt „Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeindeverwaltung Willstätt“ und in der lokalen Zeitung bekannt zu geben, sowie auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.  
Die Einladung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandsteams.
- (2) Der Hauptversammlung steht zu:
1. die Wahl des Vorstandsteams und des „Erweiterten Vorstandes“, mit Ausnahme des/der Jugendvertreter/in, sowie deren Entlastung;
  2. die Bestellung der Kassenprüfer/innen;
  3. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandsteams und der Abteilungsleitungen, die Entgegennahme und die Genehmigung des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer;
  4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  5. die Änderung der Satzung;
  6. Beschlussfassung über die Anträge der Vereinsorgane oder einzelner Mitglieder
  7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstandsteams kann in besonderen Fällen eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn der „Erweiterte Vorstand“ eine Einberufung beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe eine solche schriftlich beantragt. Die Einladung erfolgt hier schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt dem Vorstand mitgeteilte Adresse.
- (4) Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung sind mindestens fünf Tage vor der Hauptversammlung einem Mitglied des Vorstandsteams schriftlich einzureichen.

- (5) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt der/die Protokollführer/in ein Protokoll. Die Versammlung bestimmt den/die Protokollführer/in. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter/in und vom Protokollführer/in zu unterschreiben.

## **§ 11**

### **Wahl der Vereinsorgane und der Kassenprüfer**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandteams und des „Erweiterten Vorstandes“ und die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit der Vereinsorgane endet erst bei der Hauptversammlung mit Neuwahlen.
- (2) Eine geheime Wahl ist dann durchzuführen, wenn diese in der Hauptversammlung von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- (3) Scheidet ein Mitglied des „Erweiterten Vorstandes“ vorzeitig aus dem Amt aus, so kann eine Ergänzungswahl durch den Erweiterten Vorstand vorgenommen werden. Die Amtszeit ist befristet bis zu der nächsten Hauptversammlung mit Neuwahlen.

## **§ 12**

### **Vergütung für Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.



### **§ 13**

#### **Beschlussfassung**

- (1) Die Beschlüsse aller Vereinsorgane werden durch einfache Mehrheit gefasst, soweit nicht die Satzung im Einzelfall eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen.
- (2) Eine Änderung der Satzung kann, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder von der Hauptversammlung beschlossen werden.

### **§ 14**

#### **Jugendordnung, Beitragsordnung und Ehrenordnung**

Die Jugendordnung, Beitragsordnung und Ehrenordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Änderungen und Beschlussfassung erfolgt im „Erweiterten Vorstand“.

### **§ 15**

#### **Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Willstätt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Ortsteil Willstätt zu verwenden hat.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch die Hauptversammlung in Kraft.

Gleichzeitig werden die Satzung vom 02. März 1961 sowie die Änderung-/Ergänzung dieser Satzung vom 07. Juni 2002 ungültig.

Die vorstehende Vereinssatzung wurde von der ordentlichen Hauptversammlung des Turnvereins Willstätt 1908 e.V. am ..... im ..... in allen Punkten des §§ 1 bis 15 einstimmig verabschiedet.

Bei der Hauptversammlung waren ... stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend. Die Versammlung und die Abstimmung, über diese Neufassung der Satzung wurden von dem bisherigen 1. Vorsitzenden, Rainer Lusch, geleitet und von der Protokollführerin, Frau Andrea Eble-Strebel protokolliert.

Willstätt, den

gez.  
Protokollführerin  
TV Willstätt 1908 e.V.

gez.  
1. Vorsitzender  
TV Willstätt 1908 e.V.